

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 30. März 2011, Zahl: 612-8/88/2011-Wi, mit der die zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, vorgesehenen Trennstücke zur öffentlichen Straße erklärt und das von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 999/4 abgehende Trennstück als öffentliche Straße aufgelassen werden

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2009, wird verordnet:

§ 1

Die zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, vorgesehenen Trennstücke „1“ (Flächenausmaß 227 m²) und „2“ (Flächenausmaß 53 m²) laut Maßdarstellung der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Werner Wolf, GZ 6654/11, werden als öffentliche Straße festgelegt.

§ 2

Das zur Abschreibung von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 999/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, vorgesehene Trennstück „3“ (Flächenausmaß 55 m²) wird zufolge der Entbehrlichkeit für den Gemeingebrauch als öffentliche Straße aufgelassen.

§ 3

Die der öffentlichen Wegparzelle 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden bzw. das von der öffentlichen Wegparzelle 999/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück sind in der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung M = 1:1.000 der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Werner Wolf, GZ 6654/11) ersichtlich.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 31.03.2011

Abgenommen am:

